

2011

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2011

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 2011	Gesetz zu der Vereinbarung vom 16. April 2009 über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost GESTA: XH002	586
21. 5. 2011	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. August 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger GESTA: XH003	592
5. 4. 2011	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	598
18. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	600
20. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	600
20. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	601
20. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)	602
20. 4. 2011	Bekanntmachung zu dem Protokoll von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	602
21. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	603
3. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	603
3. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	604
3. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	604
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	605
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	605
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	606
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	606
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	607
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	607
4. 5. 2011	Berichtigung von Bekanntmachungen über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	608

Gesetz
zu der Vereinbarung vom 16. April 2009
über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen
über das Multinationale Korps Nordost

Vom 21. Mai 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Stettin am 16. April 2009 unterzeichneten Vereinbarung über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost (BGBl. 1999 II S. 675, 676) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Mai 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Verteidigung
Thomas de Maizière

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Republik Polen,
der Regierung des Königreichs Dänemark
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Änderungen des Übereinkommens
zwischen der Regierung der Republik Polen,
der Regierung des Königreichs Dänemark
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über das Multinationale Korps Nordost

Agreement
between The Government of the Republic of Poland,
The Government of the Kingdom of Denmark
and The Government of the Federal Republic of Germany regarding
the amendments to the Convention between
The Government of the Republic of Poland,
The Government of the Kingdom of Denmark
and The Government of the Federal Republic of Germany
on the Multinational Corps Northeast

(Übersetzung)

The Government of the Republic of Poland,
The Government of the Kingdom of Denmark
and

The Government of the Federal Republic of Germany

Hereinafter referred to as the Contracting Parties

Recalling the decision of the North Atlantic Council C-M(2004)0075 of 26 August 2004 to apply the Protocol on the status of International Military Headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty done in Paris on 28 August 1952 (Paris Protocol) and

Having regard to Article 21 paragraph 3 of the Convention between the Government of the Republic of Poland, the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany on the Multinational Corps Northeast (Corps Convention)

Have agreed upon the following Amendments to the Corps Convention

Article 1

1. In the Preamble after "the Government of the Republic of Poland, the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany" insert as a new line: "Hereinafter referred to as the Framework Nations".
2. In the Preamble after "Considering" delete as follows: "accession of the Republic of Poland to the North Atlantic Treaty of 4 April 1949 as amended on 17 October 1951 and to the".
3. In the Preamble after "considering the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces (NATO SOFA) of 19 June 1951" insert as a new section: "Recalling the decision of the North Atlantic Council C-M(2004)0075 of 26 August 2004 to apply the Protocol on the status of International Military Headquarters set

Die Regierung der Republik Polen,
die Regierung des Königreichs Dänemark
und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

eingedenk des Beschlusses des Nordatlantikrats C-M(2004)0075 vom 26. August 2004 über die Anwendung des am 28. August 1952 in Paris beschlossenen Protokolls über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Pariser Protokoll),

im Hinblick auf Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen der Regierung der Republik Polen, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das Multinationale Korps Nordost (Korps-Übereinkommen) –

haben folgende Änderungen des Korps-Übereinkommens vereinbart:

Artikel 1

1. In der Präambel wird nach „Die Regierung der Republik Polen, die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ der Gedankenstrich durch ein Komma ersetzt und folgende neue Zeile eingefügt: „im Folgenden als ‚Rahmenstaaten‘ bezeichnet, –“.
2. In der Präambel wird nach „im Hinblick auf“ der Wortlaut „den Beitritt der Republik Polen zum Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 und zum“ gestrichen und das Wort „das“ eingefügt.
3. In der Präambel wird nach „im Hinblick auf das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),“ folgender neuer Beweggrund eingefügt: „eingedenk des Beschlusses des Nordatlantikrats C-M(2004)0075 vom 26. August 2004 über die Anwendung

up pursuant to the North Atlantic Treaty done in Paris on 28 August 1952 (Paris Protocol)".

4. In Article 1, Purpose of the Convention, paragraph 1 replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
5. In Article 1, Purpose of the Convention, paragraph 2 after the words "Ministries of Defence" insert the words: "of the Framework Nations".
6. In Article 2, Definitions, subparagraph a), replace "Contracting Parties" with "Framework Nations and the Participating State".
7. In Article 2, Definitions, subparagraph b), replace "Contracting Parties" with "Framework Nations and the Participating States".
8. In Article 2, Definitions, insert as new subparagraphs d)-f) the following:
 - "d) Participating State. A Party to the North Atlantic Treaty, not being Party to this Convention, participating in the structures of the Corps and/or the Headquarters.
 - e) Receiving State: The Republic of Poland.
 - f) Foreign Personnel. The persons who are not nationals of the Receiving State and are not stateless, and who are assigned to or employed in the Headquarters, and are not ordinarily resident in the Receiving State."

9. In Article 3, Tasks and Missions, paragraph 1 and 2 as follows:

"(1) Within the limits of national constitutions and in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, pursuant to the decisions taken by the competent national authorities, the Corps will be tasked:

- a) to contribute to deterrence of aggression against NATO through the establishment and maintenance of a capability to deploy in support of the North Atlantic Council approved operations.
- b) to conduct full spectrum operations, including peace support and humanitarian support operations throughout NATO territory and beyond NATO's Area of Responsibility as directed by the appropriate NATO mission commander.
- c) to train, exercise and operate the Corps Headquarters, affiliated forces, and other forces assigned using NATO procedures.
- d) to contribute with its Headquarters within the framework of the United Nations, the North Atlantic Treaty Organisation, or regional arrangements pursuant to Chapter VIII of the Charter of the United Nations, to multinational crisis management operations including peace support operations, e.g. as a Land Component Command in a Combined Joint Task Force (CJTF) context; these missions may be conducted with forces subordinated or added to the Corps for those purposes.
- e) to plan, prepare and on request conduct humanitarian and rescue missions including natural disaster relief missions.

(2) The Corps will be assigned to NATO for common operations, training and exercise purposes. This also applies for the Headquarters as a component of NATO Force Structure. The Corps and the Headquarters may be made available to

des am 28. August 1952 in Paris beschlossenen Protokolls über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Pariser Protokoll),".

4. In Artikel 1, Zweck des Übereinkommens, Absatz 1 wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
5. In Artikel 1, Zweck des Übereinkommens, Absatz 2 werden nach dem Wort „Verteidigungsministerien“ die Wörter „der Rahmenstaaten“ eingefügt.
6. In Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Buchstabe a wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten und dem Teilnehmerstaat“ ersetzt.
7. In Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Buchstabe b wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten und den Teilnehmerstaaten“ ersetzt.
8. In Artikel 2, Begriffsbestimmungen, werden folgende neue Buchstaben d bis f angefügt:
 - „d) Teilnehmerstaat: Eine Partei des Nordatlantikvertrags, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und sich an den Strukturen des Korps und/oder des Hauptquartiers beteiligt.
 - e) Aufnahmestaat: Die Republik Polen.
 - f) Ausländisches Personal: Die Personen, bei denen es sich nicht um Staatsangehörige des Aufnahmestaats oder um Staatenlose handelt und die zum Hauptquartier abgeordnet oder bei ihm beschäftigt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Aufnahmestaat haben.“

9. In Artikel 3, Aufgaben und Aufträge, erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Das Korps wird innerhalb der Grenzen der nationalen Verfassungen sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeweils nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen nationalen Behörden für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Beitrag zur Abschreckung von gegen die NATO gerichteten Aggressionen durch Schaffung und Aufrechterhaltung einer Einsatzfähigkeit zur Unterstützung der vom Nordatlantikrat gebilligten Operationen.
- b) Durchführung von Operationen des gesamten Einsatzspektrums einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen und humanitärer Hilfseinsätze im gesamten NATO-Gebiet und über den Zuständigkeitsbereich der NATO hinaus nach Anweisung des jeweils zuständigen Kommandeurs des NATO-Einsatzes.
- c) Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sowie Einsatz des Korps-Hauptquartiers, zugeordneter Truppen und anderer unter Nutzung der Verfahren der NATO zugewiesener Truppen.
- d) Beitrag seines Hauptquartiers zu Operationen im Rahmen multinationaler Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertragsorganisation oder regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, beispielsweise als Kommando Landstreitkräfte (Land Component Command) bei multinationalen teilstreitkraftübergreifenden Einsatzkräften (Combined Joint Task Force – CJTF); diese Einsätze können mit Truppen durchgeführt werden, die dem Korps für diese Zwecke unterstellt oder zugeordnet sind.
- e) Planung, Vorbereitung und nach Anforderung Führung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen einschließlich Katastrophenschutzzeitsätzen.

(2) Das Korps wird der NATO für gemeinsame Operationen sowie gemeinsame Ausbildungs- und Übungszwecke zugewiesen. Dies gilt auch für das Hauptquartier als Bestandteil der NATO-Streitkräftestruktur. Das Korps und das

- other relevant organisations on a case-by-case basis as decided by the competent national authorities of the Framework Nations.”
10. In Article 4, Organisational Structure of the Corps, paragraph 1 lit. c), delete “by the Contracting Parties”.
11. In Article 4, Organisational Structure of the Corps, insert a new paragraph (4) as follows:
- “(4) A Liaison Office may be established at the Headquarters. It will consist of the personnel of the states that are not the Framework Nations or Participating States.”
12. In Article 6 Legal Status, paragraph 1 - 3 as follows:
- “(1) The status of the Headquarters, its personnel and their dependants is defined in
- a) The Protocol on the Status of International Military headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty of 28 August 1952 (Paris Protocol) and
- b) The NATO SOFA as applied by the Paris Protocol.
- (2) The status of the personnel of the Corps is defined in the (NATO SOFA).
- (3) The above mentioned documents may be supplemented by the provisions of this Convention.”
13. In Article 7 Payment of Claims as follows:
- “Claims of third parties, other than contractual claims, arising out of acts or omission of the personnel of the Headquarters done in performance of official duty or arising out of the official use of any material used by these elements and causing damage, shall be dealt with in accordance with Article 6 of the Paris Protocol.”
14. In Article 8, Exemption from Taxation, paragraph 1, replace “The” with “In accordance with Article 7, paragraph 1 of the Paris Protocol the”.
15. In Article 8, Exemption from Taxation, paragraph 3, insert after “imported by the”: “foreign”.
16. In Article 8, Exemption from Taxation delete paragraph 6. Consequently paragraph 7 is renumbered and becomes paragraph 6.
17. In Article 9, Accounts delete paragraph 1 and 2. Consequently delete the numbering of paragraph 3.
18. In Article 10, Multinational Budget, the headline change “Multinational” to “Framework Nations”.
19. In Article 10, Multinational Budget, paragraph 1 as follows:
- “The Corps will have a budget provided by the Framework Nations. The level of contributions to this budget by each Framework Nation will be determined by mutual agreement. The budget will be approved annually.”
20. In Article 10, Multinational Budget, paragraph 2, replace “equally by the Contracting Parties” with “in accordance with paragraph 1 of this article”.
21. In Article 10, Multinational Budget, paragraph 4, replace “Multinational Budget and the multinational accounts” with “Framework Nations’ Budget and accounts”.
- Hauptquartier können anderen zuständigen Organisationen nach jeweiliger Einzelfallentscheidung der zuständigen nationalen Behörden der Rahmenstaaten zur Verfügung gestellt werden.“
10. In Artikel 4, Organisationsstruktur des Korps, Absatz 1 Buchstabe c wird „von den Vertragsparteien“ gestrichen.
11. In Artikel 4, Organisationsstruktur des Korps, wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beim Hauptquartier kann eine Verbindungsstelle eingerichtet werden. Sie setzt sich aus Personal der Staaten zusammen, die nicht die Rahmenstaaten oder Teilnehmerstaaten sind.“
12. In Artikel 6, Rechtsstellung, erhalten die Absätze 1 bis 3 folgenden Wortlaut:
- „(1) Die Rechtsstellung des Hauptquartiers, seines Personals und dessen Angehörigen wird festgelegt im
- a) Protokoll über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (Pariser Protokoll);
- b) NATO-Truppenstatut, wie es durch das Pariser Protokoll angewendet wird.
- (2) Die Rechtsstellung des Personals des Korps wird im NATO-Truppenstatut festgelegt.
- (3) Die genannten Übereinkünfte können durch dieses Übereinkommen ergänzt werden.“
13. Artikel 7, Ausgleich von Ansprüchen, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Ansprüche Dritter mit Ausnahme vertraglicher Ansprüche, die sich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ergeben, die vom Personal des Hauptquartiers bei der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten vorgenommen wurden, oder die durch den dienstlichen Gebrauch von Material entstanden sind, das von diesem benutzt wurde und Schaden verursacht hat, werden nach Artikel 6 des Pariser Protokolls behandelt.“
14. In Artikel 8, Steuerbefreiung, Absatz 1 wird „Die“ durch „Nach Artikel 7 Absatz 1 des Pariser Protokolls wird die“ ersetzt und nach „Steuerbefreiung“ das Wort „wird“ gestrichen.
15. In Artikel 8, Steuerbefreiung, Absatz 3 wird vor „Personal“ „ausländischen“ eingefügt.
16. In Artikel 8, Steuerbefreiung, wird Absatz 6 gestrichen. Entsprechend wird der bisherige Absatz 7 Absatz 6.
17. In Artikel 9, Konten, werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Entsprechend wird die Nummerierung des Absatzes 3 gestrichen.
18. In der Überschrift des Artikels 10, Multinationaler Haushalt, wird „Multinationaler Haushalt“ in „Haushalt der Rahmenstaaten“ geändert.
19. Artikel 10, Multinationaler Haushalt, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Für das Korps wird ein von den Rahmenstaaten bereitgestellter Haushalt eingerichtet. Die Höhe des Beitrags jedes Rahmenstaats zu diesem Haushalt wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Der Haushalt wird jährlich genehmigt.“
20. In Artikel 10, Multinationaler Haushalt, Absatz 2 wird „von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen“ durch „nach Absatz 1“ ersetzt.
21. In Artikel 10, Multinationaler Haushalt, Absatz 4 wird „Multinationalen Haushalts und der multinationalen Konten“ durch „Haushalts und der Konten der Rahmenstaaten“ ersetzt.

22. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 1, change "Participating States" to "Framework Nations".
23. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 2, replace "Multinational Budget" with "Framework Nations' Budget" and replace "participating States" with "Framework Nations".
24. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 3, replace "Multinational Budget" with "Framework Nations' Budget" and delete the words "of the participating States".
25. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 4 - 5 replace the word "Multinational" with "Framework Nations".
26. In Article 11, Contracting Capacity, insert a new paragraph 6 as follows:
 "(6) All costs resulting from the purchase of goods and services for the NATO operation, training and exercise purpose shall be calculated in accordance with the procedures laid down in separate arrangements."
27. In Article 12, Inviolability of Official Documents insert in the beginning: "In accordance with Article 13 of the Paris Protocol".
28. In Article 13, Inviolability of Premises, paragraph 1 change "NATO SOFA" to "the Paris Protocol".
29. In Article 16, Traffic and Vehicles, paragraph 2, replace "shall" with "may" and insert after "and trailers": "of the Headquarters".
30. In Article 17, Security, paragraph 3, replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
31. In Article 18, Personal Data Protection, paragraph 1, insert after "NATO SOFA": "the Paris Protocol", and replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
32. In Article 18, Personal Data Protection, paragraph 2, replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
33. In Article 19, Settlement of Disputes as follows:
 "Any dispute concerning the interpretation or application of this Convention shall be settled through negotiations between the Framework Nations without recourse to third parties."
34. In Article 20, Accession of Other States, replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
35. After Article 20 insert:
 "Article 20 a.
 Multinational Participation
 Without acceding to this Convention other States Party to the North Atlantic Treaty may participate in the Corps under conditions decided by the Ministries of Defence of the Framework Nations."
22. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, Absatz 1 wird „teilnehmenden Staaten“ in „Rahmenstaaten“ geändert.
23. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, Absatz 2 wird „Multinationalen Haushalts“ durch „Haushalts der Rahmenstaaten“ und „teilnehmenden Staaten“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
24. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, Absatz 3 wird „Multinationalen Haushalt“ durch „Haushalt der Rahmenstaaten“ ersetzt, und es werden die Wörter „der teilnehmenden Staaten“ gestrichen.
25. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, werden in den Absätzen 4 und 5 jeweils die Wörter „Multinationalen Haushalts“ durch „Haushalts der Rahmenstaaten“ ersetzt.
26. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
 „(6) Alle Kosten, die sich aus der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für den NATO-Einsatz sowie für Ausbildungs- und Übungszwecke ergeben, werden im Einklang mit den in getrennten Vereinbarungen festgelegten Verfahren berechnet.“
27. In Artikel 12, Unverletzlichkeit amtlicher Urkunden, wird im ersten Satz nach „sind“ folgender Wortlaut eingefügt: „nach Artikel 13 des Pariser Protokolls“.
28. In Artikel 13, Unverletzlichkeit der Liegenschaften, Absatz 1 wird „NATO-Truppenstatuts“ in „Pariser Protokolls“ geändert.
29. In Artikel 16, Verkehr und Fahrzeuge, Absatz 2 wird „werden“ durch „können“ und „ausgegeben“ durch „ausgegeben werden“ ersetzt und in Satz 2 nach „Anhänger“ „des Hauptquartiers“ eingefügt.
30. In Artikel 17, Sicherheit, Absatz 3 wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
31. In Artikel 18, Schutz personenbezogener Daten, Absatz 1 werden nach „NATO-Truppenstatut“ ein Komma und die Wörter „im Pariser Protokoll“ eingefügt, und es wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
32. In Artikel 18, Schutz personenbezogener Daten, Absatz 2 wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
33. Artikel 19, Beilegung von Streitigkeiten, erhält folgenden Wortlaut:
 „Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Verhandlungen zwischen den Rahmenstaaten beigelegt und nicht an Dritte verwiesen.“
34. In Artikel 20, Beitritt weiterer Staaten, wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
35. Nach Artikel 20 wird folgender Wortlaut eingefügt:
 „Artikel 20a
 Multinationale Beteiligung
 Weitere Staaten, die Parteien des Nordatlantikvertrags sind, können sich unter den von den Verteidigungsministerien der Rahmenstaaten festgelegten Bedingungen an dem Korps beteiligen, ohne diesem Übereinkommen beizutreten.“
36. In Article 21, Entry into Force, UN Registration, Amendments and Review of the Convention, paragraph 3 - 5, replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
36. In Artikel 21, Inkrafttreten, VN-Registrierung, Änderung und Überprüfung des Übereinkommens, wird in den Absätzen 3 und 5 „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt; in Absatz 4 wird „einer Vertragspartei“ durch „eines Rahmenstaats“ und in Absatz 5 „jeder Vertragspartei“ durch „jedem Rahmenstaat“ ersetzt.

Article 2

Entry into Force and UN Registration

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Governments of all Contracting Parties have informed the Government of the Republic of Poland that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last communication is received by the Government of the Republic of Poland.

(2) As soon as this Agreement enters into force, it shall be registered by the Government of the Republic of Poland with the Secretariat of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. The Government of the Republic of Poland shall inform the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany of the registration and the registration number as soon as it is notified by the Secretariat.

Done at Szczecin on 16 April 2009 in triplicate, in the English Language.

Artikel 2

Inkrafttreten und VN-Registrierung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Polen mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung bei der Regierung der Republik Polen.

(2) Sobald diese Vereinbarung in Kraft tritt, wird sie von der Regierung der Republik Polen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der VN zur Registrierung angemeldet. Die Regierung der Republik Polen unterrichtet die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Registrierung und die Registriernummer, sobald die entsprechende Notifikation des Sekretariats eingegangen ist.

Geschehen zu Stettin am 16. April 2009 in drei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
For the Government of the Kingdom of Denmark

Lars Møller

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Stephan Thomas

Für die Regierung der Republik Polen
For the Government of the Republic of Poland

Anatol Wojtan

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 20. August 2009
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger**

Vom 21. Mai 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 20. August 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Änderungen der Anlagen 1 und 2 des Abkommens durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Mai 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Verteidigung
Thomas de Maizière

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

im Bestreben, die doppelte Heranziehung von Personen zur Erfüllung der Wehrpflicht zu vermeiden,

aus der Erkenntnis, dass die Probleme, die sich hierbei aus den beiderseitigen unterschiedlichen Wehrpflichtsystemen ergeben, nur durch ein bilaterales Abkommen gelöst werden können,

im Bestreben, die bilateralen Beziehungen zu fördern und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Abkommen regelt Fragen der gesetzlichen Wehrpflicht von Personen, die zugleich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und schweizerische Staatsangehörige sind (Doppelstaater/Doppelbürger) und in beiden Vertragsstaaten der Wehrpflicht unterliegen.

Artikel 2 Begriffe

In diesem Abkommen bedeuten:

1. Erfüllen der Wehrpflicht
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland: Leisten des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes als Ersatzdienst oder eines anderen gleichwertigen Dienstes;
 - b) in der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Leisten des Militärdienstes oder des Zivildienstes oder Entrichten der Wehrpflichtersatzabgabe;
2. Ständiger Aufenthalt:

Ort, an dem der Wehrpflichtige sich niedergelassen hat in der Absicht, dort den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu bilden und auf Dauer zu bleiben;
3. Aufenthaltsstaat:

Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Wehrpflichtige seinen ständigen Aufenthalt hat.

Artikel 3 Grundsätze

- (1) Der Doppelstaater/Doppelbürger braucht seine Wehrpflicht nur gegenüber einem der Vertragsstaaten zu erfüllen.
- (2) Er hat seine Wehrpflicht grundsätzlich gegenüber dem Staat zu erfüllen, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat.

(3) Er kann jedoch nach Maßgabe des Artikels 4 wählen, seine Wehrpflicht freiwillig gegenüber dem anderen Vertragsstaat zu erfüllen.

Artikel 4 Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 3 Absatz 3 wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates ausgeübt. Hierzu ist das Formular „Erklärung über die Wahl“ (Anlage 1) zu verwenden. Die zuständige Behörde leitet eine Abschrift an die nach Artikel 7 zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates weiter.

(2) Hat der Doppelstaater/Doppelbürger eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, ist er im Hinblick auf das Erfüllen der Wehrpflicht so anzusehen, als ob er seinen ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates hätte.

(3) Das Wahlrecht erlischt

1. mit der Begründung eines Dienstverhältnisses nach Artikel 2 Nummer 1 im Aufenthaltsstaat,
2. mit Vollendung des 19. Lebensjahres, wenn nicht ein Dienstverhältnis nach Artikel 2 Nummer 1 vorher angetreten wird; die zuständige Behörde des Aufenthaltsstaates soll auf Antrag einen Aufschub bewilligen, wenn der Betroffene wegen persönlicher Härtegründe über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus vom Dienstverhältnis befristet zurückgestellt ist.

(4) Ein Doppelstaater/Doppelbürger, der sich ständig im Hoheitsgebiet eines Drittstaates aufhält, kann wählen, bei welchem Vertragsstaat er seine Wehrpflicht erfüllen will. Die Erklärung ist gegenüber der Auslandsvertretung des Vertragsstaates abzugeben, dem gegenüber die Wehrpflicht erfüllt werden soll. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

Artikel 5 Erfüllen der Wehrpflicht; Verpflichtung zu weiteren Leistungen aufgrund der Wehrpflicht

(1) Hat ein Wehrpflichtiger mit dem Erfüllen der Wehrpflicht gegenüber dem einen Vertragsstaat begonnen, bleibt er diesem gegenüber zum weiteren Erfüllen der Wehrpflicht auch dann verpflichtet, wenn er erst danach die Staatsangehörigkeit des anderen Vertragsstaates erwirbt oder seinen ständigen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet verlegt.

(2) Hat ein Doppelstaater/Doppelbürger seine Wehrpflicht nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 gegenüber dem einen Vertragsstaat erfüllt, so gilt seine Wehrpflicht auch gegenüber dem anderen Vertragsstaat als erfüllt.

(3) Hat ein Doppelstaater/Doppelbürger seine Wehrpflicht nach diesem Abkommen gegenüber einem Vertragsstaat erfüllt, so kann er nur von diesem zu weiteren Leistungen aufgrund der Wehrpflicht herangezogen werden. Das gilt insbesondere auch im Falle der Mobilmachung.

(4) Der Doppelstaater/Doppelbürger hat nach Ausübung des Wahlrechts auf Verlangen der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates Auskunft über den Stand des Erfüllens der Wehr-

pflicht gegenüber dem anderen Vertragsstaat zu erteilen und die dazu erforderlichen Nachweise vorzulegen. Hierzu ist das Formular „Bescheinigung über den Stand der Leistung der Wehrpflicht“ (Anlage 2) zu verwenden.

Artikel 6 **Missbrauch**

Der Doppelstaater/Doppelbürger, der sich dem Erfüllen der Wehrpflicht entzieht, wird von den Vorteilen des vorliegenden Abkommens auf Verlangen des Vertragsstaates, in dem er sie leisten muss, ausgeschlossen.

Artikel 7 **Zusammenarbeit der Behörden**

In Vollzug dieses Abkommens arbeiten das deutsche Bundesamt für Wehrverwaltung und das deutsche Bundesamt für den Zivildienst einerseits sowie der schweizerische Führungsstab der Armee andererseits unmittelbar zusammen.

Artikel 8 **Schwierigkeiten bei der Anwendung**

Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben und die nicht im Rahmen der unmittelbaren Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gelöst werden können, werden von den Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 9 **Datenschutz**

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens nach Artikel 1 personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Daten und Angaben über den Doppelstaater/Doppelbürger;
2. gegebenenfalls den Personalausweis oder den Reisepass oder eine beglaubigte Kopie davon (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort) des Doppelstaaters/Doppelbürgers;
3. gegebenenfalls eine Erklärung des Aufenthaltsstaates des Doppelstaaters/Doppelbürgers über eine bewilligte, befristete Zurückstellung vom Dienstverhältnis;
4. gegebenenfalls den Antrag eines der Vertragsstaaten auf Ausschluss des Doppelstaaters/Doppelbürgers von den Vorteilen dieses Abkommens;

5. gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung des Doppelstaaters/Doppelbürgers über die Wahl des Vertragsstaates, dem gegenüber er künftig die Wehrpflicht erfüllen will.

(2) Diese Daten dürfen nur zwischen den für den Vollzug dieses Abkommens zuständigen Behörden übermittelt werden.

(3) Für den Umgang mit diesen Daten sind die im Protokoll zu diesem Abkommen aufgeführten Grundsätze zu beachten. Das Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10 **Übergangsbestimmungen**

(1) Ein Doppelstaater/Doppelbürger, der bei Inkrafttreten dieses Abkommens bereits von einem Vertragsstaat zum Erfüllen der Wehrpflicht herangezogen worden ist, hat sie nur diesem gegenüber weiterhin zu erfüllen.

(2) Ist er bereits von beiden Vertragsstaaten herangezogen worden, so kann er innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch schriftliche Erklärung den Vertragsstaat wählen, dem gegenüber er künftig die Wehrpflicht erfüllen will. Gibt er eine solche Erklärung nicht ab, bleibt er gegenüber dem Vertragsstaat wehrpflichtig, in dessen Hoheitsgebiet er sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens ständig aufhielt. Liegt der ständige Aufenthalt in einem Drittstaat, so bleibt der Doppelstaater/Doppelbürger dem Vertragsstaat gegenüber wehrpflichtig, von dem er erstmals zum Erfüllen der Wehrpflicht herangezogen worden ist.

Artikel 11 **Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht. Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Eine solche Kündigung tritt nach zwölf Monaten, vom Datum des Empfanges der Mitteilung durch den anderen Vertragsstaat an gerechnet, in Kraft.

(3) Die Registrierung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von deutscher Seite veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bern am 20. August 2009 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Axel Berg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
U. Maurer

Anlage 1 zum Abkommen vom 20. August 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger

Erklärung über die Wahl

vorgesehen in den Artikeln 3 und 4 des Abkommens vom 20. August 2009 über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger

Ich, der Unterzeichner (Name und Vornamen)

geboren in _____ am _____

mit ständigem Aufenthalt in _____

erkläre hiermit gemäß Artikel 4 Abs. 1/Artikel 4 Abs. 4¹⁾ des o. g. Abkommens, meine Wehrpflicht in²⁾ _____
 _____ erfüllen zu wollen.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift: _____

Wir, die unterzeichnende Behörde³⁾

bestätigen hiermit die Richtigkeit der obenstehenden Erklärung und die Genauigkeit der Angaben, die in ihr enthalten sind.

Ort _____, Datum _____

_____ ⁴⁾

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Deutschland oder Schweiz

3) Offizielle Bezeichnung der Behörde, die die Richtigkeit der Erklärung zu bestätigen hat:

In Deutschland: Kreiswehersatzamt/Bundesamt für den Zivildienst

In der Schweiz: der Bereich Personelles der Armee (J1) im Führungsstab der Armee

In einem Drittstaat: zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Staates, den der Wahlberechtigte gewählt hat

4) Unterschrift und Stempel der Behörde, die die Richtigkeit der Erklärung bestätigt hat

Anlage 2 zum Abkommen vom 20. August 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger

Bescheinigung über den Stand der Leistung der Wehrpflicht

vorgesehen in Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens vom _____ über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger

Das/Die¹⁾

_____ bescheinigt, dass (Name und Vornamen)

_____ geboren in _____ am _____,

der zugleich die deutsche und die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und verpflichtet ist, seine Wehrpflicht in²⁾ _____ zu erfüllen, folgenden Stand ausweist³⁾:

– Er wurde noch nicht zum Erfüllen seiner Wehrpflicht einberufen; er ist den Gesetzen über die Stellung/Rekrutierung³⁾ in²⁾ _____ nachgekommen.

– Er wurde zur Leistung seiner Wehrpflicht einberufen

vom _____ bis _____ Gesamte Dauer: _____

– Er wurde befreit oder dispensiert am _____

– Er leistet Zivildienst.

– Er leistet einen anderen gleichwertigen Dienst.

– Er entrichtet die Wehrpflichtersatzabgabe.

Ort _____, Datum _____

_____ 4)

1) Offizielle Bezeichnung der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat:

In Deutschland: Kreiswehrrersatzamt/Bundesamt für den Zivildienst

In der Schweiz: der Bereich Personelles der Armee (J1) im Führungsstab der Armee

2) Deutschland oder Schweiz

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Unterschrift und Stempel der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat

Protokoll
zu dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger

In Ergänzung des Abkommens vom 20. August 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

Für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 9 sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Die empfangende Stelle eines Vertragsstaates unterrichtet die übermittelnde Stelle des anderen Vertragsstaates auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- b) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist es sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.
- d) Der Betroffene ist über die Empfänger seiner Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss oder nicht auf andere Weise Kenntnis davon erhalten hat.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck zu erteilen. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung der Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
- f) Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aufgrund dieses Abkommens rechtswidrig geschädigt, ist ihm die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Sie kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Betrag des geleisteten Ersatzes.
- g) Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung der Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
- i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

**Bekanntmachung
der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. April 2011

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5./22. Juni 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“) in Ausführung des Abkommens vom 23. November 1995 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 44, 45) und der Vereinbarung vom 6. Dezember 2005 über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2007 II S. 611) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. Juni 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. April 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Managua, den 5. Juni 2009

Herr Vizeminister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 23. November 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit und der Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels über Finanzielle Zusammenarbeit vom 6. Dezember 2005 folgende Vereinbarung für ein Programm der Aus- und Fortbildung des an der Umsetzung des Vorhabens „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“ beteiligten Personals des nicaraguanischen Unternehmens für Trink- und Abwassersysteme (Empresa Nicaragüense de Acueductos y Alcantarillados – ENACAL) vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Nicaragua fördern gemeinsam das Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für das Vorhaben Personal- und Sachleistungen sowie Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu 900 000,- EUR (in Worten: neunhunderttausend Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main.

3. Die Regierung der Republik Nicaragua beauftragt mit der Durchführung des Vorhabens das nicaraguanische Unternehmen für Trink- und Abwassersysteme (ENACAL). Sie gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung des Vorhabens und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung beauftragte Institution die für das Vorhaben notwendigen Leistungen erbringt.
4. Einzelheiten des Vorhabens und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen wurden in einem Finanzierungs- und Durchführungsvertrag zwischen der Republik Nicaragua, der KfW und dem Unternehmen für Trink- und Abwassersysteme (ENACAL) vom 24. Oktober 2006 festgelegt, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
5. Die Regierung der Republik Nicaragua befreit die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile von Lizenzen, Zoll-, Hafen-, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt die unverzügliche Entzollung sicher.
6. Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des unter Nummer 4 genannten Finanzierungs- und Durchführungsvertrags entstehen.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. November 1995 über Technische Zusammenarbeit und der Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels über Finanzielle Zusammenarbeit vom 6. Dezember 2005 auch für diese Vereinbarung.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Nicaragua mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Burger

Seiner Exzellenz
Herrn Valdrack Jaentschke
Vizeminister-Sekretär für wirtschaftliche Beziehungen und Kooperation
Ministerium für Auswärtige Beziehungen der Republik Nicaragua
Managua

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

Vom 18. April 2011

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) ist nach seinem Artikel 49 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Cookinseln am 6. Juni 1997.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 1. November 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zurückgenommen, die sie in Bezug auf Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens notifiziert hatte (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Alle übrigen Erklärungen, die die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen abgegeben hat, wurden bereits am 15. Juli 2010 mit Wirkung vom gleichen Tage zurückgenommen (vgl. ebenso die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (BGBl. II S. 190).

Berlin, den 18. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 20. April 2011

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Malawi am 28. Mai 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2011 (BGBl. II S. 459).

Berlin, den 20. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Wanderarbeiter**

Vom 20. April 2011

Das Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 II S. 87, 88) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	27. Januar 2007
Kirgisistan	am	10. September 2009
Madagaskar mit Ausnahme des Anhangs III	am	14. Juni 2002
Moldau, Republik	am	12. Dezember 2006
Philippinen mit Ausnahme der Anhänge II und III	am	21. April 2009
Tadschikistan	am	10. April 2007.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*) mit Ausnahme des Anhangs III	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 98).

Berlin, den 20. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheinin-
formationssystem (EUCARIS)**

Vom 20. April 2011

Der Vertrag vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) – BGBl. 2003 II S. 1786, 1787 – ist nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für die

Slowakei am 1. Dezember 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2009 (BGBl. II S. 1128).

Berlin, den 20. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Protokoll von 1998
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 20. April 2011

Die Tschechische Republik hat am 2. Dezember 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2002 II S. 803, 839) folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“On 2 December 2010, the Government of the Republic Czech notified the Secretary-General, in accordance with paragraph 5 of article 14 of the Protocol, that it is unable to accept the amendments to Annexes V and VII of the Protocol, transmitted by depositary notification C.N.554.2010.TREATIES-2 of 14 September 2010.”

„Am 2. Dezember 2010 hat die Regierung der Tschechischen Republik dem Generalsekretär nach Artikel 14 Absatz 5 des Protokolls notifiziert, dass sie die mit der Verwahrrnotifikation C.N.554.2010.TREATIES-2 vom 14. September 2010 übermittelten Änderungen der Anhänge V und VII des Protokolls nicht annehmen kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2011 (BGBl. II S. 504).

Berlin, den 20. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 21. April 2011

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Cookinseln	am	25. März 1993
Marshallinseln	am	18. Februar 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2011 (BGBl. II S. 502).

Berlin, den 21. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 3. Mai 2011

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Seychellen	am	1. Juni 2011.
------------	----	---------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 2011 (BGBl. II S. 530).

Berlin, den 3. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

Vom 3. Mai 2011

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402, 403) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Italien am 1. November 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 288).

Berlin, den 3. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 3. Mai 2011

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Angola am 7. Oktober 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 822).

Berlin, den 3. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder
einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 10. Mai 2011

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) (BGBl. 1983 II S. 125, 126) ist nach seinem Artikel IX Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am 14. April 2011
Kamerun	am 18. April 2011.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2010 (BGBl. II S. 1124).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 10. Mai 2011

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) ist nach ihrem Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409, 410) für

Saudi-Arabien	am 11. Februar 2011
---------------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 2010 (BGBl. II S. 60).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 10. Mai 2011

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Marokko am 24. Juli 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2011 (BGBl. II S. 448).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 10. Mai 2011

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Costa Rica am 27. Januar 2011
Mauritius am 19. Januar 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2010 (BGBl. II S. 1123).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 10. Mai 2011

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Singapur am 1. Juni 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2010 (BGBl. II S. 1075).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**

Vom 10. Mai 2011

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) wird nach seinem Artikel XIX Absatz 2 für

Benin am 28. Mai 2011
in Kraft treten.

Benin hat seine Beitrittsurkunde am 28. April 2011 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 110).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
von Bekanntmachungen über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 4. Mai 2011

I.

Die Bekanntmachung vom 29. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 135) über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll vom 14. Mai 1954 für Neuseeland nicht in Kraft getreten ist.

II.

Die Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (BGBl. II S. 456) über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll vom 14. Mai 1954 für die Dominikanische Republik am 21. Juni 2002 in Kraft getreten ist (vgl. die Bekanntmachung vom 13. September 2002, BGBl. II S. 2796).

Berlin, den 4. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer